

Verbrecherischer Mißbrauch des Transitverkehrs zwischen Westberlin und Westdeutschland

Aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Juni 1963 — 1 Zst (I) 2/63 — gegen Richter u. a.

I

Durch die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls wurde die gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtete feindliche Tätigkeit der in Westberlin residierenden Geheimdienst- und Terrororganisationen wesentlich erschwert und eingeschränkt. Unter den Geheimdienststellen, die sich mit der Organisation von Grenzprovokationen beschäftigen, ragt, wie im Urteil des Obersten Gerichts gegen Steglich und andere vom

4. Juli 1962 - 1 Zst (I) 2/62 - (NJ 1962 S. 428) festgestellt wurde, der Bundesnachrichtendienst (BND) besonders hervor. Er wird von dem ehemaligen Spionage- und Diversionsexperten Hitlers, General Reinhard Gehlen, geleitet und ist seit 1956 offizieller Bestandteil des Bonner Staatsapparates. Er gehört strukturmäßig zum Bundeskanzleramt und untersteht damit direkt dem international als Kriegsverbrecher gebrandmarkt und vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik wegen Mordes angeklagten derzeitigen Staatssekretär Hans Globke.

In dem genannten Urteil des Obersten Gerichts wird weiterhin festgestellt, daß der BND im Jahre 1962 im Bundeshaushalt mit 52 497 600 Westmark ausgestattet worden ist, der für 1963 um weitere 5,5 Millionen Westmark erhöht wurde.

Dieser Geheimdienst richtete nach der durch die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls erlittenen Niederlage sein Hauptaugenmerk darauf, die zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Maßnahmen zu durchkreuzen und seine abgerissenen Agentenverbindungen neu zu knüpfen.

Zu diesem Zweck legen die Agentenzentralen besonderen Wert darauf, die durch die Deutsche Demokratische Republik führenden Transitlinien, sowohl auf den Straßen und Autobahnen als auch auf den Schienenwegen und in der Luft, als Mittel zur weiteren Aufrechterhaltung der Agententätigkeit und zur Durchführung ihres bereits im Urteil des Obersten Gerichts gegen Vogt und andere — Urteil vom 16. August 1961 — 1 Zst (I) 3/61 - (UJ 1961 S. 593) festgestellten Menschenhandels zu mißbrauchen.

Die Beweisaufnahme im vorliegenden Verfahren hat ergeben, daß die Angeklagten im Auftrage ihrer Hintermänner unter Mißachtung des Völkerrechts die Transitstrecken von Westdeutschland nach Westberlin und umgekehrt für schwerste Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik benutzen. ^a

Im Gutachten der Überprüfungscommission der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahnbau) wird ausgeführt, daß das Eisenbahnwesen der Deutschen Demokratischen Republik große Bedeutung für die nationale und inter-

ationale Abwicklung des Verkehrs hat. Auf Grund der zentralen Lage der Deutschen Demokratischen Republik führen wichtige internationale Verkehrsverbindungen über die Schienenwege der Deutschen Demokratischen Republik. Von besonderer Bedeutung für den Güter- und Personenverkehr sind die Transitstrecken Westdeutschland—Westberlin, da mittels dieser Strecken über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik die Versorgung der zur Zeit noch in Westberlin stationierten Truppenteile imperialistischer Mächte und der Bevölkerung von Westberlin sichergestellt wird.

Der Transitverkehr entwickelte sich auf der Grundlage sachlicher Beziehungen, die die Deutsche Reichsbahn mit vielen Eisenbahnverwaltungen kapitalistischer Länder unterhält. Die rechtliche Grundlage für den Transitverkehr sind unter anderem die Konventionen über den Frachtverkehr und den Personen- und Gepäckverkehr (CIM und CIV), die durch Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik für die Deutsche Reichsbahn im Verkehr mit den westeuropäischen Eisenbahnen festgelegt sind. Entsprechend diesen rechtlichen Bestimmungen, die auf den Prinzipien der friedlichen Koexistenz beruhen, wird der Transitverkehr von der Deutschen Reichsbahn durchgeführt.

Im Gegensatz dazu versucht die westdeutsche Bundesbahn im Interesse des westdeutschen Imperialismus, ihren Führungsanspruch in den internationalen Eisenbahnorganisationen mit dem Ziel durchzusetzen, das europäische Verkehrsnetz zu spalten.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des kalten Krieges setzt auch der mit dem Bonner NATO-Staat eng liierte amerikanische Geheimdienst seine besonders aggressiven Gruppen ein, um den reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu gefährden. So sind in der letzten Zeit die im Prozeß gegen Seidel vor dem Obersten Gericht — Urteil vom 29. Dezember 1962 — 1 Zst (I) 4/62 — (NJ 1963 S. 36) aufgedeckte Terrorgruppe unter der Leitung des Agenten des amerikanischen Geheimdienstes Girmann sowie die Agenten des BND dazu übergegangen, die durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik führenden Transit- und Verbindungswege nach Westberlin systematisch für feindliche Handlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu mißbrauchen. Der amerikanische Geheimdienst hat weiterhin eine besondere Dienststelle geschaffen, um den Menschenhandel zu forcieren. Diese Dienststelle befindet sich in Berlin-Dahlem, Podbielsky-Allee 9; sie begehrt ihre feindliche Tätigkeit unter dem Pseudonym P 9 und wird von den Agenten „Jack“ und Mertens alias Willi Roseneck geleitet. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Organisation von Schleusergruppen sowie